

EBM 2015

Chronikerzuschlag bei Vertretung bleibt Ausnahme

von Dr. Dr. med. Peter Schlüter, Reilingen (www.vita-lco.de)

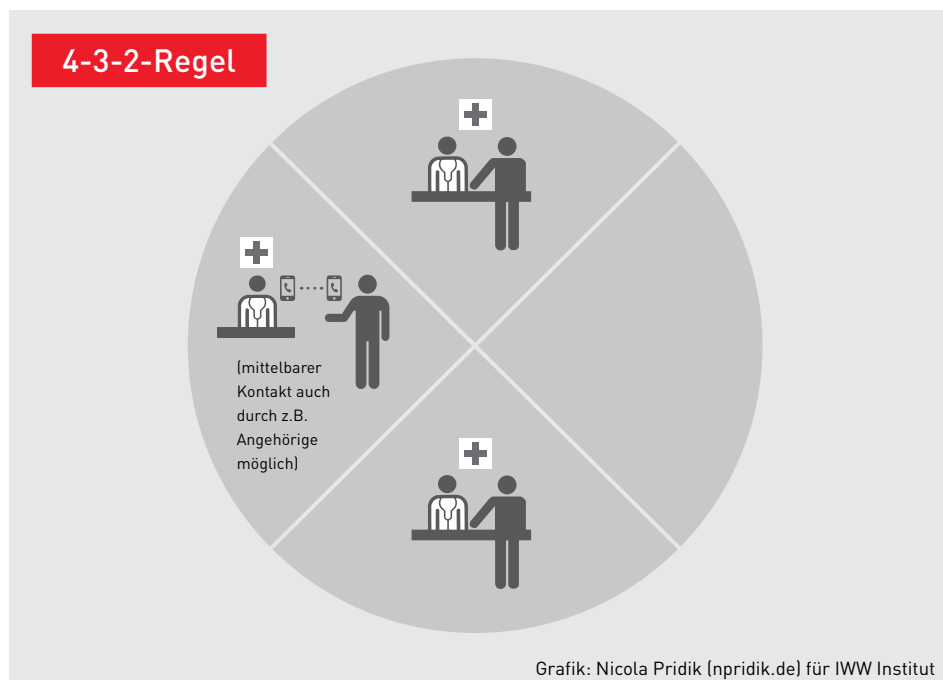
| Zwar können Hausärzte (und Pädiater) seit dem 1. April 2015 theoretisch nun auch im Vertretungsfall die Chronikerpauschalen berechnen (EBM-Nrn. 03220/03221 bzw. 04220/04221). Allerdings behalten die Voraussetzungen zur Berechnung der Chronikerpauschalen natürlich ihre Gültigkeit – es kommt eben nicht nur auf die Diagnose an. |

4-3-2-Regel gilt weiter

Die Voraussetzungen zur Berechnung der Chronikerpauschalen finden sich in den Allgemeinen Bestimmungen des EBM in Abschnitt 3.2.2. Dort heißt es: „Eine kontinuierliche ärztliche Behandlung liegt vor, wenn im Zeitraum der letzten **vier** Quartale wegen derselben gesicherten chronischen Erkrankung(en) jeweils mindestens ein Arzt-Patienten-Kontakt gemäß 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen pro Quartal in mindestens **drei** Quartalen in derselben Praxis stattgefunden hat. Hierbei müssen in mindestens **zwei** Quartalen persönliche Arzt-Patienten-Kontakte stattgefunden haben.“ Immerhin: Der Kontakt im gerade aktuellen Quartal zählt dabei mit, wie vor kurzem definitiv klargestellt wurde (lesen Sie dazu AAA 02/2015, Seite 1).



ARCHIV
Ausgabe 2 | 2015
Seite 1



Regelung eher theoretischer Natur

Diese Voraussetzungen sind von Ärzten im Vertretungsfall auch weiterhin nur schwer zu erfüllen – es sei denn, eine Vertretung zieht sich kontinuierlich über mehrere Quartale hin. Lesen Sie zum Thema Vertretung Hausarzt > Hausarzt: Welche Positionen sind berechnungsfähig? auch AAA 05/2015, Seite 6.



ARCHIV
Ausgabe 5 | 2015
Seite 6-8